Ortsrecht der Stadt Viechtach
konsolidierte Fassung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Minigolfanlage im Dr.-Schellerer-Park (Minigolfanlagengebührensatzung – MinigolfGebS)

Aktenzeichen: 0280

Vorgang-Nummer: 006166

Dokumenten-Nummer: 125353

Satzung:	Aus-fertigungs-datum:	Beschluss des Stadtrats vom:	Art der amtlichen Bekannt-machung:	Tag der amtlichen Bekannt-machung:	Inkrafttreten:
Urfassung	10.10.2023	09.10.2023	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 12/2023	10.10.2023	01.01.2024
1. Änderung	14.04.2026	13.04.2026	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 10/2026	24.04.2026	25.04.2026
2. Änderung	07.10.2026	06.10.2026	Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Viechtach Nr. 20/2026	13.10.2026	14.10.2026

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Minigolfanlage im Dr.-Schellerer-Park (Minigolfanlagengebührensatzung – MinigolfGebS)

Vom 10.10.2023

Die Stadt Viechtach erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung und Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung der Minigolfanlage erhebt die Stadt Viechtach Gebühren (jeweils inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Gebührenschuldner sind die Benutzer der Minigolfanlage.

§ 2
Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren betragen bei der Minigolfanlage:

a)	Erwachsene	5,00 €
b)	Jugendliche von 15 bis 17 Jahren, Schwerbehinderte (ab GdB 50), Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte, Inhaber der Jugendleiter-Card (Juleica), Empfänger von Bürgergeld und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und bei Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Personen, die an einem freiwilligen sozialen bzw. ökologischen Jahr oder am Bundesfreiwilligendienst teilnehmen, Schüler, Auszubildende und Studenten, Personen mit Bayerwald-Card	4,50 €
c)	Kinder und Jugendliche von 6 bis 14 Jahren	3,50 €
d)	Gruppen ab 15 Personen	3,50 € je Person

(2) Freien Eintritt haben

1. Kinder bis 5 Jahre in Begleitung einer geeigneten Begleitperson (die Begleitperson zahlt die entsprechende Gebühr nach § 1 Abs. 1).

2. Personen mit Gästekarte der Stadt Viechtach

(3) Ermäßigung auf die Benutzungsgebühr und freier Eintritt wird nur aufgrund vorgelegter Ausweise gewährt.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme (Benutzung) der Minigolfanlage.

(2) Die Benutzungsgebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Minigolfanlage und der Kunsteisbahn im Dr.-Schellerer-Park (Minigolfanlagengebührensatzung – MinigolfGebS) vom 07.03.2023 (VITABl. Nr. 2/2023) außer Kraft.

Viechtach, 10.10.2023
STADT VIECHTACH

Franz Wittmann
erster Bürgermeister